

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Für die Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen 2024 bis 2028 werden interessierte Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit gesucht, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan haben.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Als Schöffinnen oder Schöffen werden die ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Strafverfahren der Amts- und Landgerichte bezeichnet. Schöffinnen und Schöffen sind in der Hauptverhandlung gleichberechtigt mit dem Berufsrichter. Dies gilt sowohl bei der Urteilsfindung als auch bei der Festsetzung des Strafmaßes.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz).

Zum Schöffenamte sollen Personen nicht berufen werden, die zum Schöffenamte unfähig oder ungeeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen / einer Schöffin sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz unfähig:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amte eines Schöffen / einer Schöffin sind gem. § 33 Gerichtsverfassungsgesetz ungeeignet:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Kusel oder einer der Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amte nicht geeignet sind,
- Personen, die im Vermögensverfall geraten sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amte nicht geeignet sind

Des Weiteren sind gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz Personen bestimmter Berufsgruppen zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Strafvollstreckungsbedienstete, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Schöffinnen und Schöffen erhalten für die Zeit, die sie bei Gericht waren, die Fahrzeit und die damit verbundenen Kosten eine Entschädigung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich in schriftlicher Form um das Schöffenamte zu bewerben. Hierzu kann das anliegende Bewerbungsformular verwendet werden.

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- Name, ggf. Geburtsname
- Vorname/n
- Geburtsort (Gemeinde /Kreis)
- Geburtsdatum
- Beruf (bei Mitarbeitern im Öffentlichen Dienst auf die Angabe der Tätigkeit)
- Straße/Hausnummer
- Postleitzahl, Wohnort

Bewerbungen als Schöffin oder Schöffe werden **möglichst bis zum 31. März 2023** erbeten an:

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Fachbereich I

Marktplatz 1

66869 Kusel

Bewerbungen nach dem 31.03.2023 können berücksichtigt werden, solange über die jeweils aufzustellenden Schöffen-Vorschlagslisten noch nicht von der Stadt Kusel bzw. den einzelnen Ortsgemeinden entschieden worden ist.

Für Bewerbungen als Jugendschöffin oder Jugendschöffe ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan nicht der richtige Adressat/Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den Landkreis Kusel.

Kusel, den 07. März 2023

gez. Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister